

15. RESTSCHULDBEFREIUNG – AUSGENOMMENE FORDERUNGEN BEI UNTERHALTSRÜCKSTÄNDEN

PROBLEM

Wann sind Forderungen von Unterhaltsgläubigern von der Restschuldbefreiung ausgenommen? Und wie wird das festgestellt?

FALL

Gegen Frau S. werden seitens der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsrückstände wegen ausstehenden Kindesunterhalts geltend gemacht. Über ihr Vermögen wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Die Behörde meldet die rückständige Unterhaltsforderung als ausgenommene Forderung nach § 302 Nr. 1 InsO an. Erstreckt sich die Restschuldbefreiung auf diese Forderung?

LÖSUNG

Unterhaltsforderungen sind von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Forderung eine vorsätzliche unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 StGB zugrunde liegt oder wenn der Unterhalt vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde. Der Unterhaltsgläubiger muss die Forderung zudem entsprechend zum Verfahren anmelden.

Soweit die Forderung nicht qualifiziert tituliert ist, sich also die Rechtskraft des Titels auf die Feststellung der vorsätzlichen unerlaubten Handlung oder des pflichtwidrig vorenthaltenen Unterhalts nicht erstreckt, besteht für den Schuldner die Möglichkeit, dieser Forderungsanmeldung zu widersprechen oder hiergegen Feststellungsklage zu erheben. Dafür sollte dem Schuldner ein fachkundiger Rechtsanwalt beigeordnet werden.

HINTERGRUND

Die Restschuldbefreiung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Forderungen der Insolvenzgläubiger. Auch Unterhaltsschulden werden grundsätzlich von der Restschuldbefreiung erfasst. Nicht erfasst werden Unterhaltsforderungen nur dann, wenn sie entweder nach Insolvenzeröffnung neu entstehen (Neuforderung) oder wenn sie von der Restschuldbefreiung gemäß § 302 Nr. 1 InsO ausgenommen sind. Daher sollte ein Insolvenzverfahren erst eingeleitet werden, wenn zukünftige Unterhaltsforderungen so geregelt sind, dass sie auch bezahlt werden können. Daneben muss geprüft werden, ob

15. Restschuldbefreiung – ausgenommenen Forderungen bei Unterhaltsrückständen

der Schuldner hinsichtlich des rückständigen Unterhalts die Restschuldbefreiung erlangen kann.

1. Unterhaltsrückstände als ausgenommene Forderungen

Unterhaltsrückstände können gemäß § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein. Hierbei sind zwei Varianten denkbar. Zum einen können Unterhaltsrückstände – wie auch bisher – eine strafrechtlich relevante Unterhaltsentziehung darstellen, die als vorsätzliche unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 StGB ausgenommen sein kann. Zum anderen sind seit der Reform des Insolvenzrechts zum 1. Juli 2014 Unterhaltsrückstände auch dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Unterhalt vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht kann nach § 170 StGB strafbar sein. Der Straftatbestand soll den gesetzlich Unterhaltsberechtigten vor wirtschaftlicher Gefährdung und die Allgemeinheit vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel schützen. Eine Verurteilung zieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe nach sich.

Die zivilrechtliche Einordnung einer strafbaren vorsätzlichen Unterhaltsentziehung gemäß § 170 StGB als vorsätzliche unerlaubte Handlung ergibt sich aus § 823 Abs. 2 BGB. Bei der Vorschrift des § 170 StGB handelt es sich um ein sogenanntes Schutzgesetz, weil der Zweck dieser Vorschrift auf den Schutz des Einzelnen vor Gefährdung seines materiellen Lebensbedarfs gerichtet ist.¹ Dieser Schutzzweck wirkt sowohl gegenüber dem jeweiligen Unterhaltsberechtigten als auch zugunsten eines öffentlichen Versorgungsträgers, in der Regel einer Unterhaltsvorschusskasse, der durch sein Eingreifen die Gefährdung des Lebensbedarfs des Berechtigten verhindert hat.² Demnach kann die Restschuldbefreiung unter dem Gesichtspunkt der vorsätzlichen unerlaubten Handlung entfallen, wenn eine strafbare Unterhaltsentziehung nach § 170 StGB vorliegt und der rückständige Unterhalt als ausgenommene Forderung angemeldet wird.

Für die Verwirklichung des Straftatbestands kommt es entscheidend darauf an, ob dem Schuldner eine vorsätzliche Unterhaltsentziehung vorgeworfen werden kann. Voraussetzung hierfür ist zunächst das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht. Diese besteht gegenüber den (ehelichen, nichtehelichen und adoptierten) Kindern und dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, auch als Trennungs- oder nachehelicher Unterhalt. Ferner besteht die gesetzliche Unterhaltspflicht in der Regel gegenüber den Eltern und sonstigen Verwandten in gerader Linie.

Die bloße Nichtzahlung von Unterhalt reicht nicht aus. Der Unterhaltsverpflichtete muss vielmehr wirtschaftlich in der Lage gewesen sein, den Unterhalt auch zu zahlen und dies vorsätzlich unterlassen oder sich in die Lage versetzt haben, die ihm die Zahlung unmöglich macht. Letzteres liegt beispielsweise vor, wenn der Schuldner seine Arbeitskraft nicht voll einsetzt oder etwa durch Vermögensverschwendung, zum Beispiel durch

¹ Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, zu § 170 StGB, Rn. 1

² BGH, Beschluss vom 11. Mai 2010, Az. IX ZB 163/09, NJW 2010, 2353

15. Restschuldbefreiung – ausgenommenen Forderungen bei Unterhaltsrückständen

Glücksspiel, sein wirtschaftliches Unvermögen herbeiführt. Ferner muss der Lebensunterhalt des Unterhaltsberechtigten wegen der Nichtzahlung gefährdet werden. Dies ist auch der Fall, wenn die Existenzgefährdung nur durch das Einspringen eines Sozialleistungsträgers verhindert wird.

Die von der Restschuldbefreiung ausgenommene deliktische Unterhaltsforderung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 StGB wird allerdings nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Seit dem 1. Juli 2014 sind nämlich Unterhaltsforderungen ausdrücklich von der Restschuldbefreiung gemäß § 302 Nr. 1 InsO ausgenommen, wenn es sich hierbei um vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlten Unterhalt handelt. Noch allerdings ist nicht abschließend geklärt, was unter vorsätzlich „pflichtwidrig“ nicht gezahltem Unterhalt zu verstehen ist.

Es kommt in diesem Zusammenhang aber jedenfalls nicht darauf an, dass der Lebensunterhalt des Unterhaltsberechtigten in irgendeiner Weise gefährdet wird. Es ist nach dem bisherigen Stand begrifflich naheliegend, dass die Nichtleistung von Unterhalt dann der unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, wenn außer der gesetzlichen Unterhaltspflicht die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen vorliegen.³ Mit anderen Worten: Es reicht damit aus, dass der Unterhaltsverpflichtete seiner Unterhaltspflicht bei eigenem wirtschaftlichen Leistungsvermögen und Bedürftigkeit des Berechtigten vorsätzlich nicht nachkommt. War der Schuldner nicht leistungsfähig, so tritt keine Verletzung der Unterhaltspflicht ein.

In jedem Fall ist erforderlich, dass die rückständige Unterhaltsforderung durch den Gläubiger mit der Angabe des Rechtsgrunds als vorsätzliche unerlaubte Handlung beziehungsweise als vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlter Unterhalt zum Verbraucherinsolvenzverfahren angemeldet wird, § 174 Abs. 2 InsO. Der Gläubiger hat hierzu auch die Tatsachen anzugeben, die zu seiner Einschätzung des Rechtsgrunds geführt haben. Eine wirksame Anmeldung liegt nur dann vor, wenn der geltend gemachte Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und dem Schuldner deutlich gemacht wird, welches Verhalten der Gläubiger ihm vorwirft.⁴ Geschieht dies nicht, wird die Forderung als schlichte Insolvenzforderung eingetragen.

2. Widerspruch des Schuldners

Das Insolvenzgericht hat den Schuldner gemäß § 175 Abs.2 InsO auf die Folgen des § 302 InsO hinzuweisen. Die richterliche Hinweispflicht erstreckt sich auch auf die Möglichkeit, einen Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch kann sich auf die Anmeldung des Rechtsgrunds beschränken, der der Forderung zugrunde liegt,⁵ ohne diese im

³ So die Begründung zum Regierungsentwurf – Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, BT Drucksache 1711268, S. 32, ebenso: Münchener Kommentar/Stephan, zu § 302 InsO, Rn. 5

⁴ BGH, Beschluss vom 9. Januar 2014, Az. IX ZR 103/13, in: NZI 2014, 127

⁵ Es ist weitgehend anerkannt, dass sich der Widerspruch des Schuldners isoliert gegen die Einordnung als vorsätzliche unerlaubte Handlung richten kann. Das dürfte beim gleichen Interesse an der Restschuldbefreiung auch für die Einordnung der Forderung als vorsätzlich pflichtwidrige Unterhaltsnichtgewährung gelten.

15. Restschuldbefreiung – ausgenommenen Forderungen bei Unterhaltsrückständen

Übrigen zu bestreiten. Widersprochen wird also lediglich der Eigenschaft, das heißt der rechtlichen Einordnung der Forderung als vorsätzliche unerlaubte Handlung beziehungsweise als vorsätzlich pflichtwidrige Nichtgewährung von Unterhalt. Legt der Schuldner Widerspruch ein, so kann der Gläubiger nach § 184 InsO auf Feststellung klagen, dass die angemeldete Forderung entsprechend begründet und der Widerspruch des Schuldners nicht zu berücksichtigen ist. Für die Klageerhebung besteht nach überwiegender Auffassung mangels gesetzlicher Regelung keine Frist.⁶ Zuständig für den Rechtsstreit ist das Familiengericht, § 231 Abs. 1 FamFG.

Der Widerspruch des Schuldners räumt die Einordnung der Forderung als vorsätzliche unerlaubte Handlung oder vorsätzlich pflichtwidrige Unterhaltsentziehung nicht aus. Er hindert insoweit weder die Feststellung der Forderung zur Tabelle noch die Teilnahme an der Schlussverteilung. Daneben steht der Widerspruch des Schuldners einer nachinsolvenzlichen Zwangsvollstreckung nicht (mehr) entgegen. Der BGH hat entschieden, dass dem Gläubiger nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine vollstreckbare Ausfertigung der Insolvenztabelle zu erteilen ist, auch wenn der Schuldner Widerspruch gegen den Rechtsgrund einer Forderung als vorsätzliche unerlaubte Handlung eingelegt hat.⁷

Betreibt der Gläubiger aus der Tabelle nachinsolvenzlich die Zwangsvollstreckung, kann sich der Schuldner lediglich im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage wehren. In diesem Rechtsstreit wird entschieden, ob es sich bei der Anmeldung um eine ausgenommene Forderung handelt oder nicht. Insoweit erlangt der Schuldner erst nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode und nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Kenntnis über deren Reichweite.

Um diese langjährige Rechtsunsicherheit auszuräumen und sich vor Vollstreckungsversuchen des Gläubigers nach dem Ablauf der insolvenzrechtlichen Vollstreckungsverbote zu schützen, bleibt dem Schuldner seinerseits nur die frühzeitige Erhebung einer negativen Feststellungsklage.

Für den Fall, dass der Gläubiger über einen vollstreckbaren Schuldtitel oder ein Endurteil verfügt, das eine vorsätzliche unerlaubte Handlung rechtskräftig feststellt, trägt der Schuldner die Last der fristgemäßen Klageerhebung. Er muss innerhalb der Monatsfrist nach § 184 Abs. 2 InsO klagen. Diese Frist beginnt regelmäßig mit dem Tag des Prüfungstermins, in schriftlichen Verfahren mit Ablauf der Ausschlussfrist, die das Gericht nach §§ 5 Abs. 2, 177 Abs. 1 S. 2 InsO setzt. Versäumt der Schuldner diese Frist, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben, § 184 Abs. 2 S. 2 InsO.

3. Beweislast

Fraglich bleibt, wie die Beweislast verteilt ist. Die Darlegungs- und Beweislast liegt zunächst grundsätzlich beim Unterhaltsgläubiger⁸. Dies ist so lange der Fall, bis ein Unter-

⁶ Das ist sehr strittig: Zum Teil wird eine Frist von zwei Wochen (analog § 189 InsO) angenommen oder eine Frist spätestens zum Schlusstermin befürwortet, vgl. zum Meinungsstand: Uhlenbruck/Sinz, InsO § 184, Rn. 14

⁷ BGH, Beschluss vom 3. April 2014, Az. IX ZB 93/13, in: NZI 2014, 568

⁸ Janlewing FamRB 2012, 155

15. Restschuldbefreiung – ausgenommenen Forderungen bei Unterhaltsrückständen

haltstitel vorliegt. Liegt ein Unterhaltstitel vor, ist die Frage nach der Beweislast hinsichtlich der Merkmale „absichtlich“ und „pflichtwidrig“ nicht abschließend geklärt. Zum Teil wird vertreten, dass diese beim Gläubiger liegt, zum Teil wird diese beim Schuldner gesehen⁹. Hier bleibt weitere Rechtsprechung abzuwarten.

BERATUNGSHINWEIS

Im Ergebnis ist die Situation des Unterhalts vor Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu klären. Viele Schuldner sind damit überfordert und benötigen Unterstützung durch die Beratungsstelle oder einen sachkundigen Rechtsanwalt.

Zum einen muss vermieden werden, dass zukünftig Rückstände aus dem fortlaufend nicht geklärten Unterhalt entstehen. Bestehen Unterhaltsrückstände, muss zum anderen geprüft werden, ob diese eine Anmeldung als ausgenommene Forderung nach sich ziehen können.

Der Schuldner muss außerdem über die Reichweite der von der Restschuldbefreiung möglicherweise nicht erfassten Forderung aufgeklärt werden. Soweit es sich bei diesen Forderungen um den Löwenanteil der Gesamtverschuldung handelt, ist zu prüfen, ob die Einleitung einer Verbraucherinsolvenz überhaupt zielführend ist oder ob ein anderer Weg zur Entschuldung beschritten werden sollte.

Spielen die möglicherweise ausgenommenen Unterhaltsforderungen nur eine untergeordnete Rolle, kann sich das Verfahren dennoch als zweckmäßig darstellen, insbesondere wenn nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass eine Anmeldung als ausgenommene Forderung durch die Gläubiger erfolgt.

Soweit der Schuldner Gründe anführen kann, dass er nicht leistungsfähig war bzw. sich seiner Unterhaltsverpflichtung zumindest nicht vorsätzlich entzogen hat, etwa weil er aufgrund von schwerer Krankheit oder mangels Leistungsfähigkeit unter Ausschöpfung der Arbeitskraft nicht dazu in der Lage war, sollten die Gründe dem Unterhaltsberechtigten verdeutlicht werden. Unter Umständen könnten sich die unterhaltsberechtigten Gläubiger auch dazu bereit erklären, ihre Forderung als schlichte Insolvenzforderung anzumelden, um dem Schuldner den Weg zur Schuldenfreiheit nicht zu verbauen.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass Unterhaltsrückstände zukünftig häufiger von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein werden. Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn der Unterhaltsanspruch auf öffentliche Gläubiger (insbesondere Unterhaltsvorschusskassen) übergegangen ist und diese eine qualifizierte Forderungsanmeldung vornehmen. Bestehende Titel sollten überprüft und, wenn möglich, angepasst werden. Bei noch nicht titulierten Forderungen der Unterhaltsgläubiger oder wenn sich die

⁹ K. Schmidt InsO/Henning InsO § 302 Rn. 10-11 mwN

15. Restschuldbefreiung – ausgenommenen Forderungen bei Unterhaltsrückständen

Rechtskraft des Titels nicht auf die vorsätzlich begangene, unerlaubte Handlung oder gegen den Rechtsgrund der pflichtwidrigen Unterhaltsverletzung erstreckt,¹⁰ ist dem Schuldner regelmäßig anzuraten, Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch muss sich nicht zwangsläufig gegen die gesamte Forderung richten, sollte sich aber zumindest auf den Rechtsgrund erstrecken. Hierfür kann dem Schuldner im Rahmen der Kostenstundung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Ob darüber hinausgehende Erfolgsaussichten für eine (negative) Feststellungsklage oder eine spätere Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners vorliegen, kann durch die Schuldnerberatungsstelle häufig nicht abschließend beurteilt werden. Folglich ist in den Beratungsprozess rechtzeitig ein Fachanwalt für Insolvenz- oder Familienrecht einzubinden, um zu klären, ob die Unterhaltsforderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist oder nicht.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



¹⁰ Zu denken ist vor allem an Anerkenntnis- und Versäumnisurteile sowie an Vollstreckungsbescheide und vollstreckbare Urkunden (Jugendamtsurkunden).